



Finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt

Informationen für Erziehungsberechtigte

Die finanzielle Förderung erfolgt nach den „Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit § 22 Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

- **Anspruchsberechtigte/ Altersgrenzen:**

Ein Kind unter einem Jahr ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Arbeit suchend sind, sich in Ausbildung oder sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Für Schulkinder im Primarbereich ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

Die Förderung erfolgt in der Regel maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

- **Betreuungszeiten:**

Für eine finanzielle Förderung muss die Betreuungszeit des Kindes mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich betragen. Bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit einer Betreuung in Tageseinrichtungen oder der offenen Ganztagschule kann davon abgewichen werden. Die anrechenbare Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich jeweils nach dem individuellen Bedarf. Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt im Auftrag der Stadt Lippstadt durch den Sozialdienst kath. Frauen e. V. Lippstadt (SkF) in Abstimmung mit den Eltern.

- **Keine "Kurzzeitbetreuung":**

Die Tagesbetreuung eines Kindes für weniger als 3 Monate wird grundsätzlich nicht gefördert.

- **Folgende weitere Voraussetzungen sind für eine finanzielle Förderung erforderlich:**

- Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- Vorlage des Betreuungsvertrages
- Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gem. § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind von den Anspruchsberechtigten vorab zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, Maßnahmezuschüsse nach dem SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote.

- **Höhe der Förderung je Kind für die Tagespflegeperson:**

- pro Betreuungsstunde 5,00 € mit Qualifikation von 160 Stunden oder weitergehende Qualifikation zuzüglich eines Zuschlages von 0,50 € bei Kindern unter 2 Jahren
- pro Betreuungsstunde 5,00 € mit Qualifikation von 300 Stunden oder weitergehende Qualifikation zuzüglich eines Zuschlages von 0,50 € bei Kindern unter 3 Jahren
- der örtliche Jugendhilfeträger kann in Ausnahmefällen (z.B. geringere Qualifikation) einen niedrigeren Stundensatz zahlen
- bei Betreuung mit Übernachtung hälftiger Stundensatz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

- **Unfallversicherungsschutz für Kinder:**

Es besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW, wenn das Kind in einer vom Jugendamt vermittelten oder finanziell geförderten Tagespflege betreut wird (Adresse: Unfallkasse NRW, Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf).

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Kramer unter Tel.: 02941/980-688, Fax: 02941/980-78688 oder per E-Mail unter sabine.kramer@stadt-lippstadt.de sowie für Fragen der Betreuung Frau Großekathöfer, Tel.: 02941/28881-16, E-Mail grossekathoef@skf-lippstadt.de, bzw. Frau Großer, Tel.: 02941/28881-50, E-Mail grosser@skf-lippstadt.de, vom Sozialdienst kath. Frauen e. V. Lippstadt jederzeit zur Verfügung.